



Beförderung von Kindern in BürgerBussen im Linienverkehr

Allgemeine Vorgaben:

- BürgerBusse im Linienverkehr werden als Personenkraftwagen eingesetzt und dürfen maximal 9 Personen incl. Fahrer:in befördern.
- Sämtliche Sitzplätze müssen mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sein.
- Es dürfen keine stehenden Personen befördert werden.
- Für sämtliche Personen besteht eine Anschnallpflicht.

Besondere Vorgaben für Kinder:

- Sämtliche Kinder bis zum 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen mit einem Kindersitz auf einem Sitz gesichert werden.
- Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist in BürgerBussen im Linienverkehr nicht zulässig.
- Kinder unter 9 kg bis zu einem Alter von 15 Monaten müssen auf dem Schoß von z.B. angeschnallten Eltern befördert werden.
- Kinder zwischen 15 Monaten und 12 Jahren und einer Körpergröße von 76 bis 150 cm werden in einem mitwachsenden Kindersitz mit Rückenlehne und Kopfstütze (in den Bussen fest montiert) befördert (siehe auch Anlage 1).
- Alternativ können Kinder zwischen 6 und 12 Jahren und einer Körpergröße ab 125 cm bis 150 cm auch mit einer Kindersitzerhöhung mit Gurtführung befördert werden (in den Bussen sind jeweils 2 Stück vorhanden – siehe auch Anlage 2). Der o.g. mitwachsende Kindersitz bietet jedoch eine höhere Sicherheit.
- Es darf maximal ein Kinderwagen befördert werden, da sonst nicht mehr genug Platz für Rollatoren vorhanden ist.
- Sind sämtliche Kindersitze belegt, dürfen weitere Kinder nicht mitgenommen werden.

Anlage 1



Wächst mit Ihrem Kind
mit



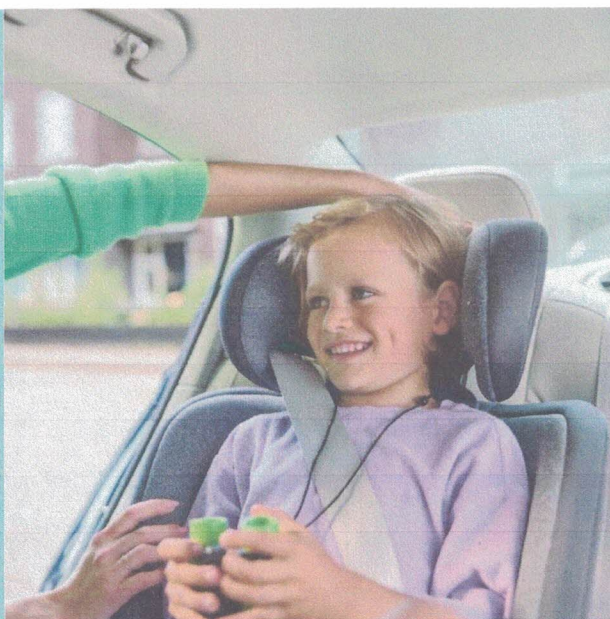
i-Size Sicherheit und
Seitenaufprallschutz



Bequeme Armlehnen
und Einlage



14
Kopfstütz-
positionen



Anlage 2

